



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

1. Mai 1953.

Nr. 1853.

Die Einwohnergemeinde Derendingen unterbreitete am 23. April 1953 die abgeänderten Bebauungspläne Blatt 3 und 4 zur Prüfung und Genehmigung. Die Pläne waren gemäss den Vorschriften des § 12 ff des Baugesetzes öffentlich aufgelegt worden. Während der Auflage wurden keine Beschwerden eingereicht. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 19. März 1953 hiess dieselben einstimmig gut.

Die abgeänderten Bebauungspläne geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; denselben kann die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

Demzufolge wird

beschlossen:

1. Den von der Einwohnergemeinde Derendingen vorgelegten, abgeänderten Bebauungsplänen Blatt 3 und 4 wird die Genehmigung erteilt. Sie treten mit der Publikation im Amtsblatt in Rechtskraft.
2. Frühere, vom Regierungsrat genehmigte Bebauungspläne werden, soweit sie mit den hierorts beschlossenen Abänderungen im Widerspruche stehen, ausser Kraft gesetzt.
3. Die Genehmigungstaxe wird auf Fr. 10.- festgesetzt; die Kosten für die Publikation im Amtsblatt gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinde

Genehmigungstaxe	Fr. 10.-
Publikationstaxe	Fr. 14.-
Ausfertigungskosten	Fr. 2.-

<u>Total</u>	<u>Fr. 26.-</u>
--------------	-----------------

(Staatskanzlei Nr. 350 N.).

Bau-Departement (3).
Tiefbauamt (3), mit Akten und je 1 genehmigtem Plan.
Hochbauamt (2), mit 1 genehmigtem Plan.
Finanzverwaltung (2).
Kreisbauamt I, Solothurn, mit je 1 genehmigtem Plan.
Einwohnergemeinde Derendingen (2), mit je 1 genehmigtem Plan.
Amtsblatt.

Der Staatsschreiber:
J. Schmid